

Kopie 5/3/1

Stadt Bad Friedrichshall  
Landkreis Heilbronn

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Kocherwaldstr.III, 1. Änderung“

Aufgrund von §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 27.07.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat am 01.10.2002 folgende

Satzung  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
„Kocherwaldstr.III, 1. Änderung“

beschlossen.

Einziger Paragraph

In Ziffer 1.11 des Bebauungsplans (Planungsrechtliche Festsetzungen, Art der baulichen Nutzung) wird der Absatz „SO, Sondergebiet (Gartenhausgebiet) wie folgt ergänzt:

Neben den Gartenhäusern nach Absatz 1 sind zulässig:

1. Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 5 qm Fläche und 2m Höhe,
2. Photovoltaik- Anlagen bis zu einer Größe von 0,5 qm Fläche

*Folienhäuser sind nicht zugelassen*

Bad Friedrichshall, den 01.10.2002

*Peter Dolderer*

Peter Dolderer  
Bürgermeister



Die oben genannte Satzung wurde durch Hinweis im „Friedrichshaller Rundblick“ vom 2.11.2003 öffentlich bekannt gemacht.